



**Reglement zur Übertragung
der Bauverwaltung
(Aufgabenübertragungsreglement)**

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren

gültig ab 1. August 2024

Die Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren erlässt, gestützt auf Artikel 4 lit. a der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

- Aufgabenübertragung** **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren überträgt der Einwohnergemeinde Büren an der Aare sämtliche Aufgaben der Bauverwaltung nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, darunter insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
- Führung und Begleitung von Baubewilligungsverfahren
 - Beurteilung von Bauvoranfragen
 - Führung Baustatistik
 - Vollzug von Baupolizeiaufgaben
 - Mitarbeit und Begleitung von Planungsgeschäften
 - Mitarbeit, Beratung und Begleitung von gemeindeeigenen Projekten
 - Sekretariat des Bau- und Planungskommission Oberwil
 - weitere Ausführungsarbeiten von untergeordneter Bedeutung
- ² Die detaillierte Aufzählung dieser Aufgaben wird in der separaten Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren und der Einwohnergemeinde Büren an der Aare geregelt.
- ³ Für ordentliche Baubewilligungen bleibt die Entscheidkompetenz bei der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren. Für kleine Baubewilligungen wird die Entscheidkompetenz der Bauverwaltung Büren übertragen.
- ⁴ Alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen werden der Gemeinde Büren an der Aare übertragen.
- Geltendes kommunales Recht** **Art. 2** Für jegliche Bereiche der Bauverwaltung ist das kommunale Recht der Gemeinde Oberwil bei Büren anzuwenden, sofern nicht abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.
- Rechtspflege** **Art. 3** ¹ Der Erlass von Verfügungen und Bewilligungen sowie Beschwerdeverfahren im Bauwesen richten sich nach dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren sowie der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Büren an der Aare auch für die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren die entsprechenden Verfügungen. Vorbehalten bleibt die Entscheidkompetenz in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.
- Zusammenarbeitsvertrag** **Art. 4** Der Gemeinderat Oberwil bei Büren wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Büren an der Aare zu regeln.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an der Sitzung vom 22. Mai 2024 zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren haben das Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung an der Gemeindeversammlung vom **26. Juni 2024** genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OEBRWIL B. BÜREN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Heinrich Tännler

Manuela Kopp

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Leiterin Gemeindeschreiberei bescheinigt, dass das vorliegende Reglement zur Übertragung der Bauverwaltung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom **26. Juni 2024** öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingegangen

Oberwil bei Büren, **XXXX**

Die Leiterin Gemeindeschreiberei:

Manuela Kopp